

Amtsblatt der Stadt Brühl



34. Jahrgang

Ausgabetag: 20.12.2018

Nummer: 28

Seite

Bekanntmachung der 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Kunst- und Musikschule der Stadt Brühl - Gebührensatzung KuMs -	200-203
Bekanntmachung der 14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und die Notfallrettung in der Stadt Brühl - Satzung Rettungsdienst -	204-205
Bekanntmachung gemäß der Sondersatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen, hier: „Franzstraße“	206-208
Bekanntmachung der 9. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Brühl	209-211
Bekanntmachung der Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Stadt Brühl	212-215
Bekanntmachung der Änderung der Satzung der Stadt Brühl über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtservicebetrieb Brühl – AöR“	216-220
Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Stadt Brühl	221-225
Bekanntmachung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Brühl - Straßenreinigungssatzung -	226-248
Bekanntmachung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Brühl	249-269

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo €23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis €1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Kunst- und Musikschule der Stadt Brühl - Gebührensatzung KuMS -

Aufgrund der §§ 7, Abs. 1, 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90) und § 4 der Satzung für die Kunst- und Musikschule der Stadt Brühl hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 17.12.2018 folgende Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

(4) Die Stadt Brühl erhebt laufende Gebühren:

I. Musikbereich

Die Gebühr beträgt pro Monat

Erwachsene
ab vollende-
ten
21. Lebens-
jahr

1. Gruppenunterricht

1.1 kleine Gruppen (3 – 5 Personen)

44,40 €

64,70 €

1.2 Veeh-Harfe Erwachsene

37,50 €

1.3 große Gruppen (6 und mehr Personen)

60 Minuten Unterricht

34,60 €

45 Minuten Unterricht

26,00 €

1.4 Fächerkarussell (45 Minuten)	26,00 €	
1.5 Musikspielkurs für 3 Jährige	26,00 €	
1.6 Klassenmusizieren	29,50 €	
1.7 Musikgarten – Babys 0-18 Monate	19,50 €	
Musikgarten - Phase 1	26,00 €	
2. Ensembles		
Mitglieder aller Ensembles wie Kinderchor, Spielkreise, Quartetts, Trios, Bands, Orchester u.ä. ohne Hauptfach		
	19,40 €	28,20 €
mit Hauptfach ermäßigt	9,70 €	14,10 €
2 und weiteres Ensemble je	6,80 €	9,80 €
Erwachsenenchor		13,10 €
3. Einzelunterricht		
45 Minuten Unterricht	119,40 €	173,90 €
30 Minuten Unterricht	79,60 €	116,00 €
22,5 Minuten Unterricht	59,70 €	86,90 €
4. Einzelunterricht 14 tägig		
30 Minuten Unterricht	39,80 €	58,00 €
45 Minuten Unterricht	59,70 €	86,90 €
5. Partnerunterricht (2 Teilnehmer)		
45 Minuten Unterricht	64,80 €	94,40 €
30 Minuten Unterricht	43,20 €	62,90 €
6. Musik mit Behinderten (Ensemble Oktopus)	21,80 €	32,80 €
6. Einzelunterricht mit Musiktherapie		
45 Minuten Unterricht	131,40 €	191,40 €
30 Minuten Unterricht	87,70 €	127,60 €

II. Kunstbereich

Die Gebühr beträgt pro Monat

1. Kinder und Jugendliche

60 Minuten Unterricht	21,80 €
90 Minuten Unterricht	31,00 €
120 Minuten Unterricht	41,00 €

2. Erwachsene ab Vollendung des 21. Lebensjahres

120 Minuten Unterricht	49,80 €
------------------------	---------

III. Projekt JeKits Jedem Kind ein Instrument, Tanzen, Singen

Für die Schülerinnen und Schüler der 3. und 4. Klassen der Brühler Grundschulen beträgt die Gebühr

Je Kind (45 Minuten Unterricht)	12,00 €
---------------------------------	---------

(5) Darüber hinaus erhebt die Stadt Brühl für die Ausleihe eines Musikinstrumentes eine Gebühr von 18,00 € pro Monat, für Veeh-Harfe eine Leihgebühr von 20,00 € / Monat.

Für die Beschaffung von Verbrauchsmaterialien wird je nach Kurs ein Kostenbeitrag erhoben. Dieses Entgelt wird zusammen mit den Gebühren zur Zahlung fällig. Die Höhe des Kostenbeitrages wird im Einzelfall festgelegt.

(6) Für Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Brühl haben, wird die Gebühr nach Abs. 4 um 16 2/3 % verringert. Diese Ermäßigung entfällt für JeKits-Gebühr, Klassenmusizieren, Kreativwerkstatt, Chöre und Veeh-Harfen-Unterricht.

(7) Die Vergütung der Kunst- und Musikschule der Stadt Brühl im Rahmen der Offenen Ganztagschule wird in Verträgen zwischen den Trägern der OGS und der Kunst- und Musikschule in Höhe von 35,00 € pro 45 Minuten Unterricht vereinbart. Für diesen Beitrag wird keine Brühlermäßigung gewährt.

Artikel II

§ 3 Absatz 3 wird um einen Satz ergänzt und lautet:

(3) Brühl-Pass-Inhaber/innen erhalten auf die nach § 2 der Gebührensatzung festgesetzten und ggf. nach § 3 Abs. 1 – 2 ermäßigten Gebühr einen Nachlass von 50 %. Dies gilt gleichermaßen für Inhaber/innen der Jugendleitercard (Juleica) mit Haupt-

wohnsitz in Brühl.

Artikel III

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Kunst- und Musikschule der Stadt Brühl - Gebührensatzung KuMS -

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

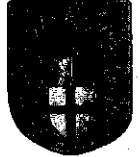
Brühl, den 17.12.2018

DER BÜRGERMEISTER



Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und die Notfallrettung in der Stadt Brühl

- Satzung Rettungsdienst -

vom 17.12.2018

Aufgrund der §§ 2, 6 und 11 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer vom 24.11.1992 (SGV NRW 215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GV NRW S. 886) der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S.90) und der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 17.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und die Notfallrettung in der Stadt Brühl wird wie folgt geändert:

D) Einsatz des Notarztes

Je Person - zusätzlich zu den Gebühren B) und C) 195,00 €

Artikel II

Diese 14. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und die Notfallrettung in der Stadt Brühl - Satzung Rettungsdienst - tritt am 01.01.2019.in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und die Notfallrettung in der Stadt Brühl - Satzung Rettungsdienst -

wird hiernit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 17.12.2018

DER BÜRGERMEISTER


Dieter Freytag



Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



Sondersatzung

gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Brühl in der Franzstraße

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 f, und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S.90) und der §§ 2 und 8 Abs. 2 sowie Abs.6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018(GV NRW S. 90) und § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen der Stadt Brühl vom 20.12.1993 in der Fassung der Änderungssatzung vom 23.09.2002 beschließt der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 17.12.2018 folgende Sondersatzung:

§ 1

Die Franzstraße wird von der Rheinstraße bis zur Einmündung der Lida-Gustava-Heymann-Straße neu ausgebaut. Der Ausbau (siehe Ausbaubeschlüsse des Ausschuss für Bauen und Umwelt vom 12.07.2018) sieht im Einzelnen Folgendes vor:

- a) Ausbau der Straße als niveaugleiche Verkehrsmischfläche mit einer Gesamtbreite von 10 m, hierbei entfallen 3 m auf den westlichen Gehweg sowie 1m auf den östlichen Gehweg. Die Gehwege werden mit Pflasterbelag befestigt, die Fahrbahn wird in einer Breite von 6 m mit einer Asphaltdecke angelegt.
- b) Ausbau des Einmündungsbereiches Rheinstraße/ Franzstraße in einer Breite von bis zu 20,0 m gemäß Ausbauplan (Vorlage 179/2018).Über eine Länge von 16 m reduziert sich die Straßenbreite auf die unter a) angegebenen 6,0 Meter (Asphaltdecke). Im Einmündungsbereich ist keine niveaugleiche Verkehrsmischfläche vorgesehen, sondern bis zur Querungshilfe (vor Haus Franzstraße 2) werden Hochborde den Fahrbahnbereich zum Gehweg abgrenzen.
- c) Erneuerung des Mischwasserkanals einschließlich der Straßenoberflächenentwässerung

zung (Ausbaubeschluss Vorlage 200/2018).

- d) Weiterhin wird im genannten Abschnitt der Franzstraße die Straßenbeleuchtung von der westlichen Straße auf die östliche Straßenseite verlegt und vollständig erneuert. Hierzu werden insgesamt 5 neue Straßenleuchten installiert und die entsprechenden Beleuchtungskabel verlegt.

§ 2

Die Franzstraße ist eine Haupterschließungsstraße. Der Anteil der Beitragspflichtigen an den Aufwendungen für die Erneuerung der Fahrbahn einschließlich der Abgrenzung zum Gehweg, der Straßenentwässerung und der Straßenbeleuchtung wird mit 30 % festgesetzt.

Die Voraussetzungen für eine Straßenbaubeitragserhebung für die Erneuerungsaufwendungen der Gehwege sind nicht erfüllt.

§ 3

Diese Sondersatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

**Sondersatzung gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen
nach § 8 des KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Brühl
- Franzstraße -**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 17.12.2018

DER BÜRGERMEISTER

Dieter Freytag



Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



9. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Brühl vom 17.12.2018

Aufgrund der §§ 7 Abs.1, 41 Abs.1 Buchst. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90) und der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Stadt Brühl hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 17.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

In § 10 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.

Artikel II

§ 10 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG

NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

Artikel III

§ 10 Abs. 5 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Der Gebührenpflichtige oder die Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine oder ihre Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichVO) zu führen:

Artikel IV

§ 10 Abs.5 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert.

Artikel V

§ 10 Abs.7 wird wie folgt neu gefasst:

Als laufende Benutzungsgebühren werden für Schmutzwassermengen je m³ 1,90 € erhoben.

Artikel VI

§ 11 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich für jeden Quadratmeter bebauter und / oder befestigte angeschlossene Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 1,38 €.

Artikel VII

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

9. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Brühl

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 17.12.2018

DER BÜRGERMEISTER


Dieter Freitag



Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



Satzung
über die Ablösung von Stellplätzen
der Stadt Brühl
vom 17.12.2018

Der Rat der Stadt Brühl hat in seiner Sitzung am 17.12.2018 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07. 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), und der §§ 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421)) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen (§ 48 Abs.1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Stadt Brühl auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Brühl einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW.

§ 2

(1)In der Stadt Brühl werden folgende Gemeindegebietsteile nach festgelegt:

Gemeindegebietsteil I	-	Innenstadt
Gemeindegebietsteil II	-	Außenbezirke

(2)Die Abgrenzung des Gemeindegebietsteils I ist in dem beigefügten Plan durch Umrandung dargestellt.

Das Stadtgebiet außerhalb des Gemeindegebietsteils I bildet den Gemeindegebietsteil II.

Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 70 % der durchschnittlichen Herstellungskosten je Stellplatz einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz

in dem Gemeindegebietsteil I auf	6.700 Euro
in dem Gemeindegebietsteil II auf	3.900 Euro

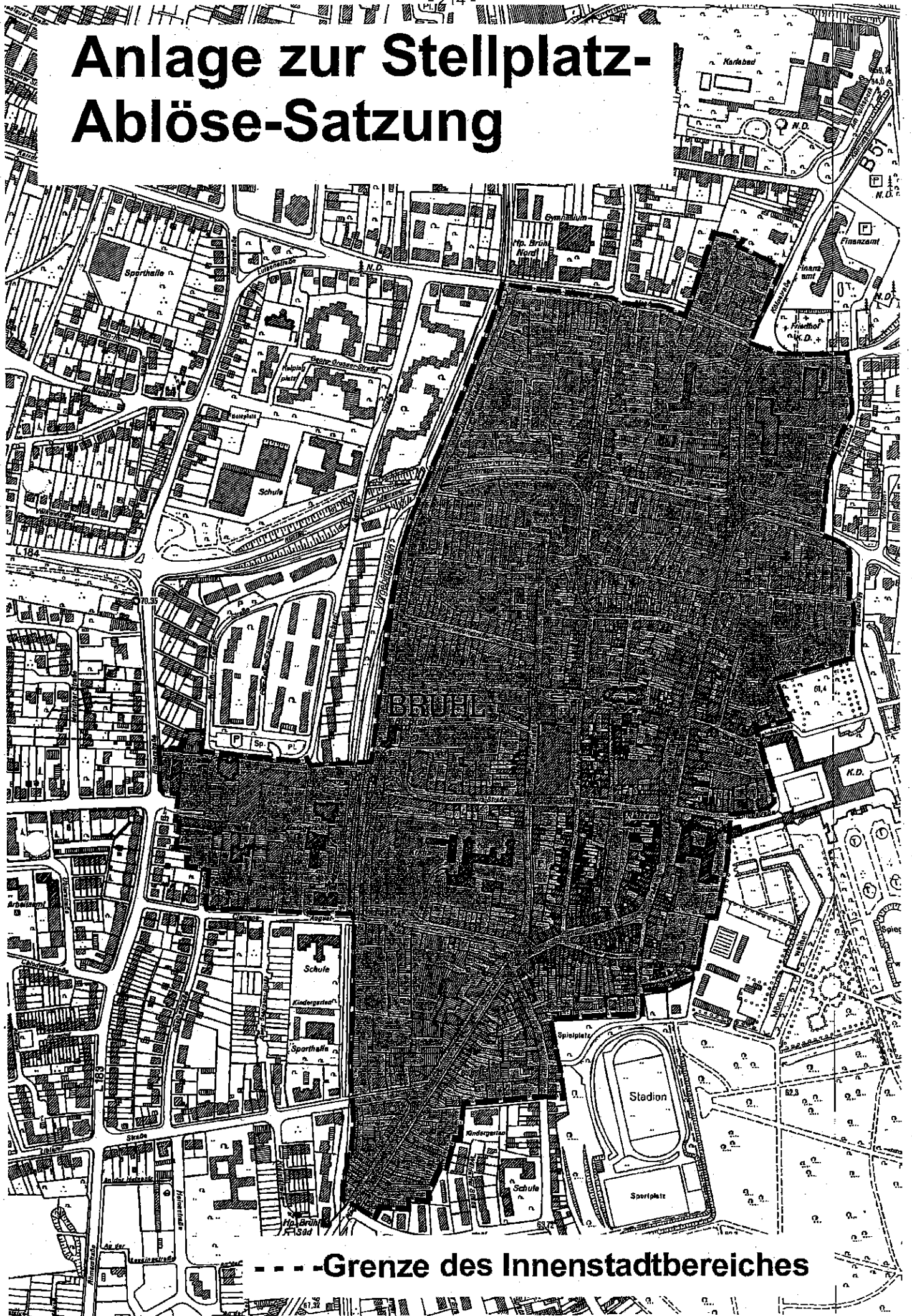
festgesetzt.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.06.2002 außer Kraft. Für Bauvorhaben für die der Bauantrag bis zum 31.12.2018 vollständig und ohne erhebliche Mängel bei der Stadt Brühl eingegangen ist, ist die Stellplatzablösesatzung in der Fassung vom 24.06.2002 weiterhin anzuwenden.

Anlage

Anlage zur Stellplatz- Ablöse-Satzung



--- Grenze des Innenstadtbereiches

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Stadt Brühl

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 17.12.2018

DER BÜRGERMEISTER


Dieter Freytag



Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brühl für die Anstalt des öffentlichen Rechts

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666ff, SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90) hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 17.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Artikel 5, 7 und 9 werden wie folgt neu gefasst:

§ 5

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- 2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- 3) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- 4) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er wird im Fall seiner Verhinderung durch einen Prokuristen vertreten.
- 5) Der Vorstand ist in das Handelsregister einzutragen und wird von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- 6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- 7) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Brühl haben können, ist neben dem Verwaltungsrat auch die Stadt Brühl unverzüglich zu unterrichten.
- 8) Der Vorstand ist zuständig für sämtliche beamtenrechtliche Entscheidungen (z.B. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Änderungskündigung, Entlassung) sowie sämtliche arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Auszubildenden einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesem beigefügten Stellenplan sowie der bestehenden tariflich begründeten Ansprüche.

§ 7

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- 1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- 2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- 3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - a. Erlass von Satzungen im Rahmen der durch diese Anstaltssatzung übertragenen Aufgabenbereiche (§ 2 Abs. 3)
 - b. Beteiligung oder Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen

- c. Bestellungen und Abberufungen des Vorstands
- d. Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstandes
- e. Bestellungen und Abberufungen der Vertreter/innen des Vorstandes
- f. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans
- g. Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer der Anstalt
- h. Bestellung des Abschlussprüfers
- i. Feststellung des Jahresabschlusses
- j. die Ergebnisverwendung
- k. die Entlastung des Vorstandes
- l. Erteilung und Widerruf von Prokuren
- m. Verfügung über das Anlagevermögen und alle Verpflichtungen hierüber, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000 € überschreitet
- n. Auftragsvergaben von mehr als 50.000 €, soweit sie nicht im jeweils gelten Wirtschaftsplan enthalten sind
- o. Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 25.000 € überschreiten, soweit sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind; ausgenommen hiervon sind Umschuldungen im Rahmen der Neufestsetzung von Zinsprolongationen
- p. die Einleitung und Durchführung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Wert im Einzelfall 50.000 € überschreitet
- q. Entscheidungen über Rechtsgeschäfte gemäß § 111 GO NRW (Veräußerung von Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligungen).

Bei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung und im Fall der Buchstaben a, b und c unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt Brühl.

Bei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung und im Fall der Buchstaben a und b ist der Verwaltungsrat an die Zustimmung des Rates der Stadt Brühl gebunden. Der Rat hat entsprechende Beschlüsse zur Zustimmung (ggf. auch in seinen Ausschüssen) vor zu beraten.

- 4) In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der Vorstand in Übereinstimmung mit der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung des Verwaltungsrates nicht rechtzeitig einholbar ist. Der Vorstand muss das Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates schriftlich vor Einleitung der Maßnahme herbeiführen. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.
- 5) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- 6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Verpflichtungserklärung

- 1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „StadtServicebetrieb Brühl -AöR-“ durch den Vorstand. Im Übrigen erfolgt die Unterzeichnung durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- 2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Vertretungsberechtigte unterzeichnen in den Fällen des § 5 Abs. 4 dieser Satzung mit dem Zusatz „In Vertretung“. Prokuristen mit dem Zusatz „ppa.“. Alle Übrigen unterzeichnen mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brühl für die Anstalt des öffentlichen Rechts

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 17.12.2018

DER BÜRGERMEISTER


Dieter Freytag



Öffentliche Bekanntmachung



der Stadt Brühl

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Stadt Brühl

vom 08.11.2017

Aufgrund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW S.966) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV.NRW S. 1150), hat der Verwaltungsrat des Stadtservicebetriebs Brühl -Anstalt öffentlichen Rechts- in seiner Sitzung am 08.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Abfallbeseitigung werden von den Grundstückseigentümern und Grundstückseigentümerinnen öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben (Benutzungsgebühren). Der Ertrag der Gebühren soll die Aufwendungen für die Verwaltung sowie den Betrieb und die Unterhaltung der Abfallbeseitigung und deren Einrichtungen einschl. der Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals decken.

(2) Die Jahresgebühr für die 14-tägige Entleerung beträgt je Gefäß:

1. KB	80 l	(Kleinbehälter)	126,00 €
2. MT	120 l	(Mülltonne)	190,00 €
3. MGT	240 l	(Müllgroßtonne)	379,00 €
4. MGB	770 l	(Müllgroßbehälter)	1.217,00 €
5. MGB	1.100 l	(Müllgroßbehälter)	1.738,00 €

Bei evtl. häufigerer Entleerung der Abfallgefäße vervielfacht sich die jeweilige Jahresgebühr entsprechend.

In der Jahresgebühr sind auch die Kosten für das Einsammeln, Befördern und Entsorgen von Druckerzeugnissen (Papier, Pappe und Kartonagen) sowie Bio- und Grünabfällen mittels separaten Abfallbehälters enthalten.

Grundsätzlich erhält jede/r Grundstückseigentümer/in maximal 2 Biotonnen gebüh-

renfrei. Die Gebühr für die Bereitstellung weiterer Biotonnen, das Einsammeln, Befördern und Entsorgen des Bioabfalls beträgt für jeden weiteren:

1.	120 Liter Behälter	37,50 €
2.	240 Liter Behälter	75,00 €

Diejenigen Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen, welche den in ihrem Haushalt anfallenden Bioabfall in einer Eigenkompostieranlage fachtechnisch zu Kompost verarbeiten und dies nachweisen, erhalten eine Gebührenerstattung in Höhe von 37,50 € auf ihren Gebührenbescheid für den Restmüll.

Die Gebühr für den Tauschvorgang einer oder mehrerer Abfallbehälter gleichzeitig (Bio- und Papierbehälter) beträgt 25,00 €.

(3) Die Gebühren nach Abs. 2 werden durch Gebührenbescheid erhoben. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Der Stadtservicebetrieb Brühl ist berechtigt, sich bei der Anforderung der Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe von ihm beauftragten Dritten zu bedienen.

Als Benutzungseinheit wird der Kalendermonat festgelegt. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf den Anschluss folgenden Kalendermonats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Müllbehälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen wird.

Die Gebühr ist in monatlichen Teilbeträgen als Abschlagszahlungen auf die Jahresgebühr nach Abs. 2 zu den im Gebührenbescheid genannten Fälligkeiten zu zahlen, es sei denn, durch den Gebührenbescheid wird eine andere Zahlungsweise bestimmt. Die Gebühr wird jährlich unter Berücksichtigung der Abschlagszahlungen abgerechnet.

(4) Verändert sich die Zahl der zu entleerenden Abfallbehälter, die Häufigkeit der Leerung oder die Größe der Abfallbehälter innerhalb eines Kalenderjahres, so erhöhen oder vermindern sich die Gebühren vom ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats an. Die Gebührenänderung erfolgt im Rahmen der jährlichen Abrechnung.

(5) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer und Eigentümerinnen der an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer und/oder Eigentümerinnen haften gesamtschuldnerisch. Ferner haften neben den Eigentümern oder Eigentümerinnen auch die zur Nutzung dinglich Berechtigten (Nießbrauchsberechtigte, Erbbaurechtsberechtigte, Wohnungsberechtigte) gesamtschuldnerisch.

(6) Tritt ein Wechsel in der Person des Eigentümers oder der Eigentümerin ein, so hat der bisherige Eigentümer oder die bisherige Eigentümerin die Gebühr bis zum

Ende des Kalendermonats zu entrichten, in dem der Eigentumswechsel stattfindet. Für die Gebühr dieses Kalendermonats haftet neben dem bisherigen Eigentümer oder der bisherigen Eigentümerin auch der neue Eigentümer oder die neue Eigentümerin. Entsprechendes gilt für die sonstigen Verpflichtungen gemäß Absatz 5.

§ 2

Benutzungsgebühren für Müllsäcke

(1) Die Benutzungsgebühr für den 80 l-Müllsack - Restmüll - beträgt je ausgegebenen Müllsack 4,00 €. Die Gebühr wird bei Abgabe der Müllsäcke vom Erwerber oder der Erwerberin erhoben.

(2) Die Vorschriften des § 1 Abs. 3-6 sind nicht analog auf Benutzungsgebühren für Müllsäcke anzuwenden.

§ 3

Gebühren für die Abholung und Entgegennahme von Gartenabfällen, Sperrmüll ohne Haushaltsgroßgeräte

(1) Für die einmalige Abholung von Gartenabfällen bis zu 3 cbm aus Privathaushalten wird eine Gebühr von jeweils 30,00 € erhoben.

(2) Für die einmal jährliche Abholung von Sperrmüll bis zu 3 cbm aus Privathaushalten werden keine Gebühren erhoben; für jede zusätzliche Abholung von Sperrmüll bis zu 3 cbm aus Privathaushalten wird eine Gebühr von 45,00 € erhoben.

§ 4

Zwangsmittel

Die Beitreibung rückständiger Gebühren richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.2.2003 (GV.NRW S. 156, ber. S 570; 2005 S.818)/SGV.NRW 2010) in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) sowie § 110 des Gesetzes über die Justiz im Land NRW vom 26.1.2010 (GV NRW S.30/ SGV NRW 304) in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Stadt Brühl vom 07.01.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Stadt Brühl

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 17.12.2018

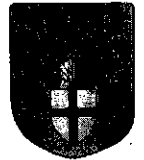
DER VORSITZENDE DES VERWALTUNGSRATES

Dieter Freytag



Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Brühl

- Straßenreinigungssatzung -

vom 01.01.2019

Aufgrund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 208), der §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV.NRW S. 706/SGV. NRW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.10.2014 (GV.NRW S. 622) und der §§ 4 und 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW S. 687), hat der Verwaltungsrat des Stadtservicebetriebs Brühl -Anstalt öffentlichen Rechts- in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhalt der Reinigungspflichten

(1) Der Stadtservicebetrieb Brühl- Anstalt öffentlichen Rechts- betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff dieser Satzung den Grundstückseigentümern oder Grundstückseigentümerinnen übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers/ der Eigentümerin der Erbbauberechtigte/ die Erbbauberechtigte.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung, sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 3b dieser Satzung.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO)

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer/innen

(1) Die Reinigung der in den Anlagen der Anlagen 1 und 2 besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern und Eigentümerinnen der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Die Anlage 1 (Straßenverzeichnis) und Anlage 2 (Aufstellung über die Reinigungs-, Winterwartungs- und Gebührenpflicht) sind Bestandteil dieser Satzung.

(2) Auf Antrag der Reinigungspflichtigen können Dritte durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Stadtservicebetrieb Brühl –Anstalt öffentlichen Rechts- mit dessen Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers/ der Verursacherin, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihrer Reinigungspflicht.

§ 3 a

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger/ eine reinigungspflichtige Anliegerin vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher/ der Verursacherin auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

(3) Die von den Reinigungspflichtigen im Sinne des § 2 zu reinigenden Fahrbahnen und Gehwege sind bis Einbruch der Dunkelheit, d.h.

in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 21.00 Uhr und

in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 20.00 Uhr

zu säubern. Die Reinigung hat wöchentlich an den Freitagen oder Samstagen zu erfolgen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendi-

gung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen.

Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

Auf öffentlichen Gehwegen und auf Parkflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel oder ähnliches eingesetzt werden.

§ 3 b

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

(1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

(3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
- Querungshilfen über die Fahrbahn und
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 a Abs. 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.

(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 4

Benutzungsgebühren

Der Stadtservicebetrieb Brühl erhebt für die von ihm durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der in § 5 Abs. 4 aufgeführten Straßenarten Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt der Stadtservicebetrieb.

§ 5

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straßen, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart (Abs. 4

und 5) und die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen (gemäß Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 2).

Grenzt ein durch die Straße oder den selbständigen Gehweg erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zu Grunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straße verläuft.

(2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenze zugrunde gelegt.

(3) Bei der Festsetzung der Grundstücksseiten nach den Abs. 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters nach unten abgerundet.

(4) Gebühren werden für die in der Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 2 unter den Straßenarten 3, 4 und 7 aufgeführten durch den Stadtservicebetrieb Brühl zu reinigenden Straßen erhoben. Für alle übrigen Straßen werden keine Gebühren erhoben.

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite, wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die laut Anlage 1 eingeordnet ist in

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | Straßenarten 3 und 4 (Haupterschließungs- und Hauptverkehrsstraßen) | 3,10 € |
| b) | Straßenart 7 (Fußgängergeschäftsstraßen/verkehrsberuhigte Geschäftsstraßen) | 14,50 € |

Wird durch den Stadtservicebetrieb mehrmals wöchentlich (lt. Anlagen 1 und 2) gereinigt, so vervielfältigen sich die Benutzungsgebühren entsprechend.

(5) Die Zugehörigkeit einer Straße, eines Gehweges und jeder sonstigen zu reinigenden Fläche sowie die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen und die jeweils Reinigungspflichtigen (Stadtservicebetrieb oder Anlieger/innen) ergeben sich aus der Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 2.

§ 6

Gebührenpflicht

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/Eigentümerinnen bzw. Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der/die neue Eigentümer/Eigentümerin vom 1. Tag des auf den Eigentumswechsel folgenden Kalendermonats an gebührenpflichtig.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Stadtservicebetriebs das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 7

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. Tag des auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung folgenden Kalendermonats. Sie erlischt mit dem Ablauf des Kalendermonats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird. Die Gebühr ist in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15. der Monate Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres an den Stadtservicebetrieb zu entrichten. Die Gebühr kann grundsätzlich zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom ersten Tag des dieser Änderung folgenden Kalendermonats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht aber kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(3) Im Übrigen wird die Benutzungsgebühr einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist.

§ 8

Beitreibung

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 19.2.2003 (GV.NRW S. 156, ber. s. 570; 2005 S.818/SGV.NRW 2010) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.1.1960 (BGBl. I S. 17) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin oder diesen gleichgestellte Person die Pflichten aus der Übertragung der Reinigungspflicht nach § 2 verletzt;
2. gegen die vorgeschriebene Art und den Umfang der Reinigungspflicht nach § 3 a oder § 3 b verstößt;
3. entgegen § 6 Abs. 3 die dort statuierte Auskunftspflicht oder Duldungspflicht verletzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Geldbuße beträgt bei vorsätzlichem Handeln höchstens 500,00 € und fahrlässigem Handeln höchstens 200,00 €.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in seiner jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Ziffer 1 OWiG ist die Stadt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 08.11.2017 außer Kraft.

Anlagen 1 - Straßenverzeichnis
 2 - Aufstellung über die Reinigungs- und Gebührenpflicht

Straßenverzeichnis

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung für die Stadt Brühl

- Straßenart:**
- 1 - Anliegerstraße**
 - 2 - Anliegerstraße mit Verkehrsbedeutung**
 - 3 - HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßE**
 - 4 - Hauptverkehrsstraße**
 - 5 - Selbständige Geh- und Radwege**
 - 6 - Fußgängerstraße**
 - 7 - Fußgängergeschäftsstraße/verkehrsberuhigte Geschäftsstraße**
 - 8 - Wirtschaftswegen**
 - 9 - sonstige (Verkehrs-) Wege und Straßen**

Plätze sind unter der jeweiligen Straßenart erfasst.

Definitionen:

Zu 1: Anliegerstraßen sind Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücken dienen. Soweit nicht besonders erfasst, gehören dazu auch Stich-, Seiten- und Parallelwege von Erschließungsanlagen, die unter den Straßenarten 2, 3 und 4 aufgeführt sind. ^{1) 2) 3)}

Zu 2: Anliegerstraßen mit Verkehrsbedeutung sind Straßen wie zu 1) mit einer zusätzlichen Verkehrsbedeutung.

Zu 3: HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßEN sind Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach 4) sind. ^{1) 2) 3)}

Zu 4: Hauptverkehrsstraßen sind Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen. ^{1) 2) 3)}

Zu 5: Selbständige Geh- und Radwege sind Wege, die nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage anderer Straßenarten sind und bei denen die Stadt Baulastträger ist, auch wenn die Benutzung für Radfahrer/Radfahrerinnen und den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen zulässig ist. ^{2) 3)}

Zu 6: Fußgängerstraßen sind Straßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr zulässig ist. ²⁾

Zu 7: Fußgängergeschäftsstraßen sind Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr zulässig ist. ^{1) 2) 3)}

Verkehrsberuhigte Geschäftsstraßen sind Hauptgeschäftsstraßen, deren Verkehrsräume durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet sind, dass der Durchgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen weitgehend verdrängt wird und beim Anliegerverkehr eine Reduzierung der Geschwindigkeit erreicht wird.

Zu 8: Wirtschaftswege sind solche Wege, die vornehmlich zu Zwecken der Land- und Forstwirtschaft benutzt werden und bei denen die Stadt Baulastträger ist.

Zu 9: Sonstige (Verkehrs-) Wege und Straßen sind solche, die nicht unter die o. Ziff. 1 - 8 fallen und bei denen die Stadt Baulastträger ist (z.B. der Weg zwischen der Liblarer Straße und der Maiglerstraße).

Soweit in diesem Straßenverzeichnis Wege, Straßen oder Teile von Wegen und Straßen erfasst sind, bei denen die Stadt nicht Eigentümer und/oder Straßenbaulastträger ist, sind diese nur nachrichtlich aufgeführt (z.B. Privatwege, Privatstraßen und Teile von Kreis-, Land- und Bundesstraßen).

¹⁾ vgl. Kommentar Walprecht/Sander zum Straßenreinigungsgesetz NRW

²⁾ vgl. wie § 4 Abs. 6 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Brühl vom 20.12.93

³⁾ vgl. Runderlass des Innenministers vom 28.5.1971 (III B 1-4/10-3740/71 in SMBl. NRW 2023)

Straßenbezeichnung

Straßenart

Adolf-Damaschke-Straße	1
Agathastraße	1
Agnes-Decker-Straße	1
Ahornweg	1
Akazienweg	1
Alte Bohle zwischen Liblarer Straße und Neue Bohle	2
Alte Bohle südlich Neue Bohle	1
Alte Bonnstraße Parallel-Weg in Brühl-Pingsdorf	1
Alte Bonnstraße ohne Parallel-Weg	4
Am Amtsgericht	1
Am Birkhof	1
Am Daberger Hof	2
Am Eichenbusch	1
Am Falter	1
Am Hennebach innerhalb des Baugebietes	1
Am Hennebach außerhalb des Baugebietes	9
Am Hohlweg	1
Am Hülderberg	1
Am Inselweiher	1
Am Kirchberg	1
Am Krausen Baum	2
Am Kreuz	2
Am Kutenbusch von Auf dem Kamm bis Haus-Nr. 50	1
Am Kutenbusch (Parallelstraße zwischen Haus-Nr. 6 und 7 bis zwischen Haus-Nr. 46 u. 48)	6
Am Kutenbusch (nördlich Haus-Nr. 50)	1
Am Michelshof	1
Am Mühlenhof	1
Am Pappelbusch	1
Am Pastorsgarten	1
Am Petershof	1
Am Rankewerk	1
Am Rheindorfer Bach	1
Am Ringofen	1
Am Römerkanal	2
Am Rolfsacker	1
Am Rott	1
Am Siegesbach	2
Am Strauchshof	2
Am Volkspark	2
Anna-Seghers-Straße	1
An der alten Brauerei	3
An der alten Zuckerfabrik	2
An der Bleiche	2
An der Brücke	4
An der Hohlen Gasse	1
An der Kapelle	1
An der Linde	2
An der Schallenburg	2
An der Synagoge	3
An der Villebahn	5
An der Ziegelei	1
Andreaskirchplatz	1

Anne-Frank-Straße	1
An Haus Vendel	1
An Hornsgarten von Alte Bonnstraße bis einschließlich Haus-Nr. 16 (Stichweg)	1
An Hornsgarten (Rest ab Stichweg)	9
An Maria Glück	1
Anna-Schmitz-Straße	1
Anton-Ockenfels-Straße	1
Arminiusweg	1
Arndstraße	1
Auf dem Gallberg	3
Auf dem Kamm	2
Auf den Steinen	2
Auf der Burg	5
Auf der Höhe	1
Auf der Kehre	2
Auf der Pehle	1
Auguste-Viktoria-Straße	2
Badorfer Straße	3
Bahnhofstraße ostwärts Burgstraße	3
Bahnhofstraße zwischen Markt und Burgstraße	7
Balthasar-Neumann-Platz	7
Barbarastraße	1
Bavinganstraße	1
Bendgespfad	1
Bergerstraße	4
Berggasse	1
Berggeiststraße	4
Bergstraße ohne Stichstraße	3
Bergstraße nördliche Stichstraße	1
Berliner Ring	2
Berrenrather Straße zw. An der Brücke und Vochemer Straße	4
Berrenrather Straße nordwestl. Vochemer Straße	1
Bertolt-Brecht-Straße	1
Berzdorfer Straße	2
Bettina-von-Arnim-Straße	1
Bitterfelder Straße	1
Bleibtreuseeweg	9
Bleiche	6
Böningergasse	2
Bonnstraße von Stern bis Einfahrt Schulzentrum Süd	2
Bonnstraße von Einfahrt Schulzentrum Süd bis Ortsende	4
Bonnstraße Verbindungsweg zur Lindenstraße	1
Bootsweg	5
Brauweilerweg	1
Bremer Straße (ohne Stichwege)	3
Bremer Straße (Stichwege)	2
Breslauer Straße	2
Brückenstraße	2
Buchenweg	1
Burgpfad	1
Burgstraße	3

Buschgasse	2
Cäcilienstraße	1
Carl-Schurz-Straße	3
Caspar-Markard-Straße	1
Chlodwigstraße	2
Clemens-August-Straße 4 bis Römerstraße	3
Clemens-August-Straße / Ecke Mühlenstraße	7
Comesstraße	4
Cottbuser Weg	1
Daberger Höhe ohne Stichstraße	2
Daberger Höhe Stichstraße	1
Daberger Weg	2
Danziger Straße	1
Donatusstraße	1
Drachenfelsstraße	1
Dreichtenweg von KBE bis Bonnstraße	9
Dresdener Straße	2
Eckdorfer Mühlenweg zw. Eckdorfer Straße und Alte Bonnstraße	2
Eckdorfer Straße zw. Eckdorfer Mühlenweg und Grüner Weg	1
Eckdorfer Straße zw. Steingasse und Eckdorfer Mühlenweg	2
Edelgasse	1
Eibenweg	1
Eichweg	1
Eichendorffstraße	3
Eifelstraße	1
Elisabethstraße	1
Elsterpfad	1
Engeldorfer Straße	3
Erich-Kästner-Straße	1
Erlengrund	1
Euskirchener Straße	4
Ferdinand-Krausen-Weg	1
Fischenicher Straße	2
Fischmarkt	1
Flechtenweg zw. Bonnstraße und Oberstraße	2
Flechtenweg zw. Oberstraße und Sechtemer Straße	1
Frankenstraße	1
Franziskanerhof	7
Franzstraße	3
Franz-von-Kessler-Straße	1
Frechener Straße	3
Fredenbruch	1
Freiheitstraße	3
Freiherr-vom-Stein-Straße	3
Friederikeweg	1
Friedrich-Ebert-Straße	1
Friedrichstraße	3
Fritz-Wündisch-Straße	1

Fronhofweg	1
Fuchsstraße	1
Gabriele-Münter-Weg	1
Gartenstraße	2
Gebrüder-Grimm-Straße	1
Geildorfer Bach	1
Geildorfer Straße	2
Georg-Grosser-Straße	2
Georg-Sandmann-Straße	1
Gertrudenstraße	1
Ginsterhang	1
Gleueler Weg	2
Glitzmudisstraße	1
Goethestraße	2
Gottfried-Keller-Straße	1
Grubenstraße	2
Grünebergstraße	1
Grüner Weg innerhalb des Baugebietes	2
Grüner Weg außerhalb des Baugebietes	9
Gruhlstraße	1
Günter-Krüger-Straße	1
Gustav-Wegge-Straße	1
Härriskuhl	1
Hamburger Straße	2
Hainbuchenweg	1
Hannah-Arendt-Straße	1
Hauptstraße zw. Römerstraße und Zum Herrengarten	3
Hauptstraße ab Zum Herrengarten bis unterhalb neue Brücke	2
Hauptstraße ab Brückenkreuzung Frechener Straße bis Ende (außer Stichteil ab Haus-Nr 53-63)	3
Hedwig-Gries-Straße	1
Heinestraße	1
Heinrich-Esser-Straße	4
Heinrich-Fetten-Platz	7
Heinrich-Kreutzberg-Straße	1
Heinrich-Liertz-Straße	1
Heinrich-Spoerl-Straße	1
Helma-Meyers-Straße	1
Hennersweg	1
Hermann-Faßbender-Straße	2
Hermann-Gruhl-Straße	1
Hermann-Löns-Straße	1
Hermannstraße	3
Hermülheimer Straße	2
Herseler Straße	1
Himmelreich zw. Am Siegesbach und Freiheitstraße	2
Himmelreich zw. Freiheitstraße und Hochstraße	1
Hochstraße	1
Hommelsheimstraße	1
Hospitalstraße	1
Höhenweg	9
Hubert-Geuer-Straße	1

Hubertusstraße	3
Hüllenweg zw. Euskirchener Straße und Maigler Straße	2
Hüllenweg westlich Maigler Straße	1
Hürther Straße	3
Ida-Ehre-Weg	1
Im Bungarten	1
Im Klostergarten	1
Im Mühlengrund	1
Im Paradies	1
Im Sonntagsgarten	1
Im Vogelsang	1
Immendorfer Straße	2
In der Maar	3
Irmgard-Keun-Weg	1
Jakob-Sonntag-Straße	1
Janshof	3
Janshofpassage	1
Jordanstraße	3
Josefstraße	3
Joseph-Hürten-Straße	1
Josef-von-Görres-Straße	2
Jülichsgasse	1
Junkersdorfer Weg	1
Kämperpfad	1
Kaiserstraße	4
Kapellenweg	1
Kastanienweg	1
Kempishofstraße	3
Kentenichstraße	2
Kierberger Straße zw. Hauptstraße und Zum Sommersberg	2
Kierberger Straße zw. Zum Sommersberg und Kaiserstraße (außer Stichstraßen)	3
Kierberger Straße (Stichweg zum Bahnhof)	2
Kierberger Straße (sonstige Stichstraßen)	1
Kirchgasse	1
Kirchstraße	7
Kirchweg	2
Kleiststraße	1
Kloster Benden zw. Knappschaftsstraße und Grubenstraße	3
Klosterstraße	1
Knappschaftsstraße	3
Kölnstraße von Comesstraße Richtung Köln	4
Kölnstraße von Markt bis Comesstraße	7
Königsberger Straße	1
Königsdorfer Weg	1
Königstraße zw. Kölnstraße und Kurfürstenstraße	2
Königstraße zw. Kurfürstenstraße und KBE	6
Kolpingplatz	2
Konrad-Adenauer-Straße	4
Kreuzhof	1
Kuhgasse von Eckdorfer Straße bis Ende Baugebiet	1

Kuhgasse Rest	9
Kunibertweg	2
Kurfürstenstraße	3
Langenackerstraße	1
Laurentiusweg	1
Leipziger Straße	3
Lennéstraße	1
Lenterbachsweg	2
Lessingstraße	1
Letterhausstraße	1
Liblarer Straße zw. Pingsdorfer Straße und Römerstraße	4
Liblarer Straße von Römerstraße bis einschl. Parkplatz am Wasserturm außer Stichstraße	3
Liblarer Straße Stichstraße	1
Lida-Gustava-Heymann-Straße	1
Lindenhof	1
Lindenstraße	2
Lise-Meitner-Straße	3
Louise-Straus-Straße	1
Lövenicher Straße	1
Löwenburgstraße	1
Lohmühle	2
Lohrbergstraße	1
Lucretiaweg	1
Ludwig-Jahn-Straße südlich Neue Königstraße	1
Ludwig-Jahn-Straße zw. Neue Königstraße u. Ludwig-Uhland-Straße	1
Ludwig-Uhland-Straße	1
Luisenstraße	1
Lupinenweg	1
Luxemburger Straße	4
Maiglerstraße	2
Maja-Lex-Weg	1
Margaretenstraße	1
Margarethe-von-Hersel-Straße	1
Marienstraße	1
Marie-Curie-Straße	1
Marie-Schlei-Straße	1
Markt	7
Mascha-Koleko-Straße	1
Matthäusstraße	1
Max-Ernst-Allee	1
Maximilian-Franz-Straße	1
Mayersweg	2
Merricher Straße	1
Merseburger Straße	1
Mertener Straße	1
Metzenmacherweg zwischen Ahornweg und Nußbaumweg	1
Metzenmacherweg zwischen Nußbaumweg und Robertstraße	3
Mittelstraße	1
Mönengasse	1
Mühlenbach	3
Mühlenbach von 88 bis 102	1

Mühlenberg	1
Mühlenstraße 1	7
Mühlenstraße zw. Schützenstraße und An der Bleiche	1
Mühlenstraße zw. An der Bleiche und Steinweg	3
Mühlenstraße von Steinweg bis Nr. 3	2
Neue Bohle zw. Römerstraße und Am Römerkanal	3
Neue Bohle zw. Am Römerkanal und Alte Bohle	2
Neue Bohle zw. Alte Bohle und Auf der Höhe	1
Neue Königstraße	2
Nikolaus-Ehlen-Straße	1
Nord-Süd-Weg	5
Nussbaumweg	2
Obermühle Stichweg nach Südwesten	1
Obermühle ohne Stichweg	2
Oberstraße zw. Bonnstraße u. Herm.-Faßbender-Str.	1
Oberstraße zw. Herm.-Faßbender-Str. und Flechtenweg	2
Oelbergstraße	1
Otto-Paes-Straße	1
Otto-Wels-Straße zw. Rheinstraße und Bonnstraße	4
Palmersdorfer Hof	1
Pantaleonstraße	1
Parkstraße	1
Pastoratstraße	1
Paul-Dahm-Straße	1
Pehler Feldchen	1
Pehler Hülle	3
Petersbergstraße	1
Peter-Schmitter-Straße	1
Peterstraße zw. Bergerstraße und Elisabethstraße	6
Peterstraße zw. Elisabethstraße und Wesselinger Straße	2
Pingsdorfer Straße	4
Platanenweg	1
Poststraße	2
Pützgasse zw. Auf der Kehre und Steingasse	6
Pützgasse zw. Steingasse und Robertsstraße	3
Pulheimer Straße	1
Renault-Nissan-Straße	4
Rheinstraße außer Zufahrt Industriebetriebe	4
Rheinstraße Zufahrt Industriebetriebe	1
Ricarda-Huch-Weg	1
Richard-Bertram-Straße	3
Robertsstraße	3
Rodderweg zw. Römerstraße und Ginsterhang	3
Rodderweg westlich Ginsterhang	2
Römerhof	1
Römerstraße	4
Rösberger Straße	1
Roisdorfer Straße	1
Rondorfer Straße	1
Rosenhof	1

Schiffergasse	1
Schildgesstraße	3
Schildgesstraße von 18 bis 22	1
Schillerstraße	2
Schlaunstraße	3
Schlossstraße	3
Schnorrenberg	4
Schöffenstraße	1
Schützenstraße zw. Kölnstraße und Wallstraße	2
Schützenstraße zw. Wallstraße und Mühlenstraße	1
Schulstraße	4
Schultheißstraße	1
Schwestern-Brünell-Weg	1
Sechtemer Straße zw. Herm.-Faßbender-Str. und Weiherhofstr.	2
Sechtemer Straße zw. Weiherhofstraße und Flechtenweg	1
Sechtemer Straße zw. Flechtenweg und Stadtgrenze	9
Seeweg	5
Senecaweg	1
Senftenberger Straße	1
Servatiusstraße	1
Severinstraße	1
Sophienstraße	1
Sophie-Scholl-Straße	1
Spielmannsgasse	1
Spremberger Weg	1
Spürckstraße	1
St.-Albert-Straße	2
Steingasse	3
Steinkleehang	1
Steinweg	7
Stephanstraße	1
Stettiner Straße	1
Stiftstraße	3
Stommelner Weg	1
Stotzheimer Weg	2
Sürther Straße	2
Tacitusweg	1
Tafelhofstraße	1
Talstraße	3
Taunusstraße	1
Theismühle	1
Theodor-Heuss-Straße	4
Theodor-Körner-Straße	1
Theodor-Storm-Straße	1
Thüringer Platz (Ostseite)	7
Thüringer Platz (Westseite)	3
Tiergartenstraße zw. Uhlstraße und Böningergasse	2
Tiergartenstraße südlich Böningergasse	1
Töpfergasse	1
Uwierstraße	2

22

Uhlstraße von Pingsdorfer Straße bis Bonnstraße	
Uhlstraße von Bonnstraße bis Markt	7
Ulmenweg	1
Unter Birken	1
Unter dem Dorf	1
Unter Eschen	1
Untermühle	2
Urfelder Straße	1
Ursulastraße	1
Villestraße zw. Bergstraße und Freiheitstraße	3
Villestraße zw. Hermann-Gruhl-Straße und Bundesbahn	1
Villestraße Teilstück von Freiheitsstraße bis Herm.-Gruhl-Straße	6
Vochemer Straße ohne Stichstraße	2
Vochemer Straße westliche Stichstraßen	1
Volkwinsweg	1
von-Droste-Hülshoff-Straße	1
von-Heinsberg-Straße	2
von-Hessen-Straße	1
von-Holte-Straße	1
von-Lupenau-Straße	1
von-Roll-Straße	1
von-Westerburg-Straße	1
von-Wied-Straße	3
von Wied-Straße Stichweg zur Turnhalle	1
Vorgebirgsstraße	2
Walberberger Straße	1
Waldorfer Straße	1
Waldweg	1
Wallstraße zw. Uhlstraße und Steinweg	1
Wallstraße zw. Steinweg und An der Bleiche	1
Wallstraße zw. An der Bleiche und Schützenstraße	1
Wasserturmweg	9
Wehrbachsweg	1
Weierhofstraße von Sechtemer Straße bis Ende Baugebiet (außer Stichstraßen)	2
Weierhofstraße Stichstraßen	1
Weierhofstraße von Ende Baugebiet bis Stadtgrenze	9
Weilerstraße zw. Frechener Straße und Brückenstraße	2
Weilerstraße zw. Brückenstraße und Stadtgrenze	1
Weißer Straße	2
Wesselinger Straße	3
Weyhestraße	1
Wilhelm-Busch-Straße	1
Wilhelm-Kamm-Straße ohne Stichstraßen	3
Wilhelm-Kamm-Straße Stichstraßen	1
Wilhelmstraße	1
Will-Küpper-Straße	1
Willy-Brandt-Straße	3
Wingertsberg	2

23

Winterburg zw. Fußweg zur Theodor-Heuss- Straße und Knappschaftsstraße	3
Winterburg zw. Lohmühle und Fußweg zur Theodor-Heuss-Straße	2
Wittelsbacher Straße ohne Stichstraße	3
Wittelsbacher Straße Stichstraße	1
Wolfsgasse	1
Wolkenburgstraße	1
Xavier-Kürten-Weg	9
Ziegelweg	6
Zum Donnerbach	2
Zum Herrengarten	2
Zum Rodderbruch	1
Zum Sommersberg von Römerstraße bis zum Kreuzungsbereich mit der Frechener Straße (einschließlich Brücke)	3
Zum Schützenplatz	9
Zur Gabjei zw. Liblarer Straße und Zum Donnerbach	2
Zur Gabjei zw. Zum Donnerbach und Rodderweg	1

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Brühl - Straßenreinigungssatzung -

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 17.12.2018

DER VORSITZENDE DES VERWALTUNGSRATES


Dieter Freytag

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Brühl vom 12.12.2018

Aufgrund der

- §§ 4 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW 2018 S. 90) in der jeweils gültigen Fassung;
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2808), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2234) in der jeweils geltenden Fassung;
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I 2017, S. 1966), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 10 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.)
- der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV

NRW 2017, S. 442 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;

- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG-BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2808), in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Verwaltungsrat des Stadtservicebetriebs Brühl in seiner Sitzung vom 12.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgabe

(1) Der Stadtservicebetrieb Brühl – Anstalt öffentlichen Rechts- betreibt die Abfallentsorgung im Gebiet der Stadt Brühl nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Der Stadtservicebetrieb Brühl erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die der Stadt gesetzlich zugewiesen sind:

1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.

(3) Darüber hinaus führt der Stadtservicebetrieb Brühl folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die der Stadt vom Rhein-Erft-Kreis gem. § 5 Abs. 5 LAbfG NRW übertragen worden sind:

1. Verwertung von Altpapier
2. Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen im Rahmen der Schadstoffsammlung
3. Verwertung von Elektro-und Elektronik-Alt-Geräten (Gruppe 1, 3 und 5)

Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Rhein-Erft-Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.

(4) Der Stadtservicebetrieb Brühl kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach Absatz 1 bis 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

(5) Der Stadtservicebetrieb Brühl wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Brühl durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen des Stadtservicebetriebs

(1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Stadtservicebetrieb Brühl umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Rhein-Erft-Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

(2) Im Einzelnen erbringt der Stadtservicebetrieb Brühl gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile zu verstehen, (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG).
3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.

4. Einsammeln und Befördern von Alttextilien

5. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll).

6. Einsammeln, Verwerten und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 15 Abs. 3 dieser Satzung.

7. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG)

8. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen.

9. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.

10. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem, durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung, sowie durch Sammlung im Bringsystem. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 15 dieser Satzung geregelt.

(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Re-

gelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z. B. Altpapiertonne, dezentral aufgestellte Altpapier-Großbehälter, Abgabemöglichkeit an einem Wertstoffhof)

§ 3 ausgeschlossene Abfälle

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch den Stadtservicebetrieb Brühl Stadt sind gem. § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der Stadtservicebetrieb Brühl nicht durch Erfassung als der Stadt Brühl übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG),
2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG).

Es handelt sich um Abfälle, die nicht in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Positivliste aufgeführt sind. Die Positivliste ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Der Stadtservicebetrieb Brühl kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Rhein-Erft-Kreises widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

§ 4 Sammeln von schadstoffhaltigen (gefährlichen) Abfällen

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedür-

fen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung) werden bei der vom Stadtservicebetrieb Brühl betriebenen stationären Sammelstelle bzw. den Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

(2) Gefährliche Abfälle im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur zu den vom Stadtservicebetrieb Brühl bekanntgegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden vom Stadtservicebetrieb Brühl bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jede/r Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, vom Stadtservicebetrieb Brühl den Anschluss des Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Der/die Anschlussberechtigte und jede/r andere Abfallbesitzer/in im Gebiet der Stadt Brühl hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jede/r Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt Brühl liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der/die Eigentümer/in eines Grundstückes als Anschlusspflichtige/r und jede/r andere Abfallbesitzer/in (z.B. Mieter/in, Pächter/in) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm/ihr anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benut-

zungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV, Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Eigentümer/innen von Grundstücken und Abfallerzeuger/-innen bzw. Abfallbesitzer/innen auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Kehricht, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger/innen und Besitzer/innen von gewerblichen Siedlungsabfällen

ist auf Antrag möglich.

(4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmege-
nehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallent-
sorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechts-
verordnung nach § 25 KrWG unterliegen und der Stadtservicebetrieb Brühl an de-
ren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG frei-
willig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder
Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbe-
scheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1
Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG
sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, ge-
meinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zu-
geführt werden
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine
nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Absatz 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche
Sammlung einer ordnungsmäßigen und schadlosen Verwertung zugeführt wer-
den.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfall- entsorgungseinrichtung

(1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Bio-
Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die in dem Straßenver-
zeichnis gemäß Anlage 2 aufgelistet sind. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil

dieser Satzung.

(2) Kein Anschluss- und Benutzungszwang bezüglich des Bioabfalls an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und /oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche und Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Der Stadtservicebetrieb Brühl stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG besteht.

(3) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell bzw. gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt Brühl stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß §. 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/innen und Besitzer/innen von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch den Stadtservicebetrieb Brühl gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung des Rhein-Erft-Kreises in ihrer jeweils gültigen Fassung zu der vom Rhein-Erft-Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder

befördern zu lassen. Soweit der Rhein-Erft -Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

(1) Der Stadtservicebetrieb Brühl bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

Für Restmüll:

1. 80 Ltr. Kleinbehälter grau
2. 120 Ltr. Mülltonne grau
3. 240 Ltr. Müllgroßtonne grau
4. 770 Ltr. Müllgroßbehälter grau
5. 1.100 Ltr. Müllgroßbehälter grau
6. Müllsäcke aus Papier

für Leichtstoffe:

1. 1.100 Ltr. Müllgroßbehälter gelb
2. Müllsäcke Kunststoff gelb

für Bioabfall:

1. 120 Ltr. Mülltonne braun
2. 240 Ltr. Müllgroßtonne braun

für Papierabfall:

1. 120 Ltr. Mülltonne blau
2. 240 Ltr. Müllgroßtonne blau
3. 360 Ltr. Müllgroßtonne blau
4. 1.100 Ltr. Müllgroßbehälter blau

Über Ausnahmen zu Sammelbehältern entscheidet der Stadtservicebetrieb Brühl. Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind.

(3) Die Abfallbesitzer/innen haben Altglas zu den vom Stadtservicebetrieb Brühl bekannt gegebenen Depotcontainern zu bringen. Anwohner/innen von Straßen mit städtischen Straßenbäumen, erhalten auf Antrag, Jutesäcke für das im Herbst anfallende Blattwerk zur kostenfreien Abholung zur Verfügung gestellt. Die Entsorgung von privaten Gartenabfällen beim Stadtservicebetrieb ist kostenpflichtig. Diese Abfälle sind gebündelt oder in Jutesäcken an den vereinbarten Abfahrterminen bereitzustellen.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Jedes Grundstück erhält, abhängig von dem Anfall der Abfallmenge:

- a) einen Abfallbehälter für Restmüll in schwarzer Farbe
- b) einen Abfallbehälter für Papier und Pappe in blauer Farbe
- c) einen Abfallbehälter für Bio-Abfall in brauner Farbe (Ausnahme Innenstadtbereich gemäß Anlage 2; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung)
- d) Abfallsäcke für Verkaufsverpackungen in gelber Farbe

(2) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch den Stadtservicebetrieb Brühl die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der Abfallbehälter durch den Stadtservicebetrieb Brühl zu dulden.

(5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und dürfen nicht beschädigt werden. Deshalb ist es insbesondere verboten, Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen oder brennende, glühende oder heiße Abfälle einzufüllen. Es ist verboten, Abfälle in den Abfallgefäßen so zu verpressen oder zu verdichten, dass der Abfallbehälter beschädigt oder eine Entleerung nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt am Müllfahrzeug nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Zur Aufrechterhaltung der Hygiene und des Seuchenschutzes sowie zur Verhinderung der Anhäufung von Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten) dürfen Abfälle nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder gestellt werden. Ebenso dürfen die Abfallgefäße nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel sich schließen lässt.

(6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.

(7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(8) Der Stadtservicebetrieb Brühl gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Depotcontainer bekannt.

(9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Glas nur werktags in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 14

Zeit und Häufigkeit der Leerung

Die auf dem Grundstück der Abfallbesitzer/innen vorhandenen Abfallbehälter werden grundsätzlich wie folgt entleert bzw. Säcke eingesammelt:

1. die grauen Abfallbehälter für Restmüll 14-tägig,
2. die gelben Abfallbehälter-/säcke für Leichtstoffe 14-tägig,
3. die braunen Abfallbehälter für Biomüll 14-tägig
4. die blauen Abfallbehälter für Altpapier 4-wöchentlich

Über Ausnahmen entscheidet der Stadtservicebetrieb Brühl. Die Abfuhrtermine wer-

(3) Jede/r Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche.

(4) Mehrere Grundstückseigentümer/innen können sich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Stadtservicebetrieb Brühl unter Benennung eines/r Zahlungspflichtigen zum Zwecke der gemeinsamen Benutzung eines oder mehrerer Müllgefäße zu einer Entsorgungsgemeinschaft zusammenschließen. Die Mitglieder der Entsorgungsgemeinschaft haften dem Stadtservicebetrieb Brühl als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff BGB; im Innenverhältnis sind sie untereinander zum Ausgleich verpflichtet.

(5) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den/die Abfallerzeuger/in bzw. Abfallbesitzer/in nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Der Stadtservicebetrieb Brühl legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten	Einwohnergleichwert
-------------------------	------------------------	---------------------

a) Krankenhäuser, Kliniken

und ähnliche Einrichtungen

je Platz

1

b) Öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-Industrie- u. Versicherungs-Vertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe, einschließlich Seminar-/Ausbildungsstätten mit Schlafplätzen	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

(6) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 5 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.

(7) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 5 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 3 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzuge-rechnet.

(8) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage ei-ner fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der/die Grundstückseigentümer/in die Auf-stellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden.

(9) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwer-tung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

Die Abfallbehälter/-säcke sind am Abfuhrtag vom Grundstückseigentümer an den öffentlichen Straßenrand zu stellen, bei der Inanspruchnahme des Gehwegs ist hier-bei eine Kinderwagenbreite möglichst freizuhalten. Der Stadtservicebetrieb Brühl kann die Standplätze entsprechend den Anfahrmöglichkeiten bestimmen. Bei einer nicht mit einem Müllfahrzeug befahrbaren Straße, obliegt dem Abfallbesitzer/in grundsätzlich eine gesteigerte Mitwirkungspflicht bei der Erfüllung seiner/ihrer Abfall-überlassungspflicht.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

(1) Die Abfallbehälter werden vom Stadtservicebetrieb Brühl gestellt und unterhalten.

Sie bleiben sein Eigentum.

(2) Die Abfälle müssen in die vom Stadtservicebetrieb Brühl gestellten Abfallbehälter oder in die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.

(3) Die Grundstückseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern /Hausbewohnerinnen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Einweg-Verpackungen aus Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, Schadstoffen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt/Gemeinde bereitzustellen:

- a. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
- b. Altpapier ist in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen;
- c. Bioabfälle sind in den Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen;
- d. Einwegverpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen sind in den gelben Sack (ggf. gelber Abfallbehälter) einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem gelben Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen;
- e. Alttextilien sind in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzuwerfen;
- f. der verbleibende Restmüll ist in den schwarzen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem schwarzen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

den im Abfallkalender für die Stadt Brühl bekannt gegeben.

§ 15

Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien

(1) Der/die Anschlussberechtigte und jede/r andere Abfallbesitzer/in im Gebiet der Stadt Brühl hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrgut sowie gebündelte Gartenabfälle), auf Anforderung vom Stadtservicebetrieb Brühl außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.

(2) Das Sperrgut und die Gartenabfälle sind am Abfuhrtag vor dem Wohngrundstück zugänglich bereitzustellen. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtservicebetrieb Brühl.

(3) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt/Gemeinde benannten Sammelstelle zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt/Gemeinde zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden gesondert durch die Stadt/Gemeinde bekannt gegeben.

Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegelgesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt/Gemeinde informiert darüber, in welcher Art und Weise sie

die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.

§ 16

Anmeldepflicht

(1) Der/die Grundstückseigentümer/in hat dem Stadtservicebetrieb Brühl den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personen unverzüglich anzumelden

(2) Wechselt der/die Grundstückseigentümer/in, so sind sowohl der/die bisherige als auch der/die neue Eigentümer/in verpflichtet, den Stadtservicebetrieb Brühl unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 17

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Der/die Grundstückseigentümer/in, Nutzungsberechtigte oder Abfallbesitzer/in bzw. Abfallerzeuger/in ist verpflichtet, über § 16 hinaus, alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen und in Seminar-/Ausbildungsstätten mit Schlafplätzen.

(2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.

(3) Die Bediensteten und Beauftragten der Stadt/Gemeinde haben zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

(4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.

(5) Die Beauftragten haben sich durch einen Dienstausweis auszuweisen.

Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 18

Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Unterbleibt die dem Stadtservicebetrieb Brühl obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, so werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

(2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 19

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

(1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem/der anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer/in ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallgefäße angefahren wird. Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.

(2) Der Stadtservicebetrieb Brühl ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(3) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 20

Gebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung des Stadtservicebetriebs Brühl und sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Stadt Brühl in ihrer jeweiligen Fassung erhoben.

§ 21

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer/innen ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer/innen und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher/innen sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer/innen werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 22

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle dem Der Stadtservicebetrieb Brühl zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
2. überlassungspflichtige Abfälle dem Stadtservicebetrieb Brühl nicht überlässt oder von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 dieser Satzung zuwider handelt
3. entgegen § 12 die Abfallbehälter nicht oder vor dem Abfuhrtag an den Straßenrand stellt
4. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter mit anderen Abfällen füllt (§ 13 Abs. 4);
5. die Befüllungsvorgaben für Abfallbehälter nicht beachtet (§ 13 Abs. 5 und 6)
6. die Depotcontainer für Glas außerhalb der Einwurfzeiten benutzt (§ 13 Abs. 9)
7. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 16);
8. entgegen § 17 seiner Auskunftspflicht nicht genügt oder die Beauftragten des Stadtservicebetriebs Brühl am Grundstücksbetreten hindert;
9. angefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt (§ 19 Abs. 3).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 24

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Brühl vom 16.3.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Brühl


wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 17.12.2018

DER VORSITZENDE DES VERWALTUNGSRATES


Dieter Freytag